



GEMEINDE – INFO 10 **DER KÄRNTNER ZIVILGEOMETER vom Feber 2004**

Staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker –
Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen

Vereinfachte Verfahren für die Eintragung im Grundbuch

LiegTeilG §13 ff.

Für private Grundstücke:

Wenn Teilstücke von einem unbelasteten Grundbuchskörper abgeschrieben werden sollen, so kann das Vermessungsamt den Antrag auf Grundbuchsdurchführung und bei Übertragung des Eigentums auch den Titel des Eigentumserwerbs beurkunden.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die Abschreibung von einem unbelasteten Grundbuchskörper ist zulässig, wenn sich der Wert des verbleibenden Grundstücks durch die Abschreibung um nicht mehr als € 1.300 verringert.
- Räumlich beschränkte Dienstbarkeiten, die von der Abschreibung nicht berührt werden, hindern die vereinfachte Verbücherung nicht.
- Wenn der Grundbuchskörper belastet ist, dann gilt:
 - Der Wert des verbleibenden Grundstücks verringert sich nicht mehr als um € 1.300,00.
 - Die Summe der Trennstücke bleibt kleiner als ein Hundertstel der Fläche des zusammenhängenden Teiles des Grundbuchskörpers.
 - In den vergangenen 5 Jahren erfolgte keine Abschreibung nach diesem Verfahren.
 - Eine bestehende Grunddienstbarkeit wird durch die Abschreibung nicht be- bzw. verhindert.

Praktischer Ablauf nach der Verfassung des Grundstücksteilungsplans, der Ausstellung des VA-Bescheides und der Ausstellung des Gemeinde-Bescheids:

- Terminvereinbarung mit dem Amtsleiter des zuständigen Vermessungsamtes und den von der Grundstücksteilung betroffenen Grundeigentümern.
- Jeder Grundeigentümer muss persönlich anwesend sein und sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.

LiegTeilG §15 ff.

Für Grundstücke von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen:

Die Bestimmungen sind anzuwenden auf

- Grundstücke, die zur Herstellung, Umlegung, Erweiterung oder Erhaltung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen verwendet worden sind.
- Teile von Grundstücken, welche bei solchen Anlagen aufgelassen bzw. frei geworden sind.
- Grundstücksteile, die durch solche Anlagen von den Stammgrundstücken abgeschnitten worden sind.

Praktischer Ablauf nach der Verfassung des Grundstücksteilungsplans, der Ausstellung des VA-Bescheides, wobei die abzuschreibenden Teilstücke Wertgrenzen von € 5.200,00 nicht überschreiten:

- Antrag des Anlagenerrichters an das Vermessungsamt um Herstellung der Grundbuchsordnung.
- Beizulegen sind: Erklärung wonach die betreffenden Grundstücke abgetreten bzw. übernommen werden; Grundbuchsplan.

Klagenfurt, 15.02.2004

DI. Dieter Kollenprat e.h.

Fachgruppe Vermessungswesen Kärnten